

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aussteller

Allgemeine Ausstellerbedingungen

Als allgemeine Bedingungen gelten die Allgemeinen Miet- und Ausstellungsbedingungen der Rhein-Main-Hallen Wiesbaden sowie die Technischen Sicherheitsbestimmungen der ISS 2016, soweit in den folgenden besonderen Teilnahmebedingungen für Aussteller der ISS 2016 – Inter-Schuh-Service nicht anders genannt.

1. Veranstaltung



Interschuh-Service 2016 In Verbindung mit den Deutschen SchuhMacherTagen 12. – 13. März 2016 www.iss2016.de

2. Veranstaltungsort

**Messecenter Rhein-Main
Robert-Bosch-Straße 5 - 7
D - 65719 Wallau bei Wiesbaden**

Ausstellungstermin:

Samstag / Sonntag, 12.-13. März 2016

Öffnungszeiten Ausstellung::

Samstag, 12. März 2016 ⇒ 08.30 – 18.00 Uhr
Sonntag, 13. März 2016 ⇒ 08.30 – 16.00 Uhr

Aufbau:

Do./Fr. 10.-11. März 2016 ⇒ 08.00 – 22.00 Uhr

Abbau:

Sonntag, 13. März 2016 ⇒ 16.00 – 00.00 Uhr
Montag, 14. März 2016 ⇒ 07.00 – 15.00 Uhr

Hinweis:

Auf-/Abbau der Halle 1 im Obergeschoss erfolgt über Aufzüge.
Maße: Länge 2,85 m, Breite 2,15 m, Höhe 2,40, Traglast 3 t

3. Ideeller oder Rechtsträger

Zentralverband des Deutschen Schuhmacher-Handwerks (ZDS)

Grantham-Allee 2-8, D – 53757 St. Augustin

Geschäftsführer: Peter Schulz

Ansprechpartner: Peter Schulz

Tel. ++49 (0) 2241 – 990 188, Fax ++49 (0) 2241 – 990 100

www.schuhmacherhandwerk.de

E-mail: info@schuhmacherhandwerk.de

E-mail: zds-office@t-online.de

Messeverantwortlicher für ZDS:

Ansprechpartner: Helmut Farnschläder

E-Mail: farn-schuhe@t-online.de

www.farn-schuhe.de

4. Veranstalter und Organisation

Rhein-Main-Hallen Wiesbaden GmbH

Marktstraße 10, D – 65183 Wiesbaden

Projektleitung/Ansprechpartner: Vera Fritsch

Tel. ++49 (0) 611 – 144 141, Fax ++49 (0) 611 – 144 6141

E-mail: vera.fritsch@rhein-main-hallen.de

www.rhein-main-hallen.de

5. Teilnehmer

Als Aussteller können teilnehmen alle in- und ausländischen Hersteller, Händler, Dienstleister, wissenschaftliche Institute sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen und deren Artikel sachlich und thematisch der Gesamtveranstaltung entsprechen.

6. Standflächenmieten / Mitausstellergebühren und fixe Zusatzkosten

Miete pro qm Bodenfläche = € 129,00 netto für Anmeldungen bis 31. Januar 2015

Miete pro qm Bodenfläche = € 135,00 netto für Anmeldungen bis 30. Juni 2015

Miete pro qm Bodenfläche = € 145,00 netto für Anmeldungen ab 01. Juli 2015

Preise gelten für Reihenstand – Eckstand – Kopfstand - Blockstand

Mitausstellergebühr: €390,00 netto pauschal

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aussteller

Fixe Zusatzkosten:

Stromkosten

Als allgemeine anteilige Energiekosten werden pro Ausstellerstand mit € 155,00 netto pauschal für die Laufzeit der Veranstaltung inkl. Auf- und Abbautage berechnet. Diese Pauschale beinhaltet auch Ihren eigenen Energieverbrauch am Stand bei einem Anschluss bis 3,3 kW). Darüber hinausgehende Verbräuche, z.B. bei Drehstromanschluß, werden mit € 40,00 netto pauschal separat nachberechnet. Das Bestellformular für Elektroinstallationen erhalten Sie mit Ihren Ausstellerunterlagen.

Müllkosten

Jeder Aussteller ist zur Entsorgung der Wertstoffgemische, Papier, Kartonagen etc. verpflichtet. Für allgemein entstehenden Restmüll während der Veranstaltung wird zur Kostendeckung ein Betrag von € 4,90 netto pro qm Ausstellungsfläche berechnet.

Sonstige Kosten

Ausstellungsstände, Trennwände, Elektroanschlüsse und sonstigen Dienstleistungen Dritter sind vom Aussteller gesondert zu bestellen.

Sitzungsräume, die zu Zwecken der Ausstellung, Produktpräsentation oder ähnlichen Werbeaktivitäten benötigt werden, werden zu gesonderten Mieten berechnet.

7. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung ist auf dem beiliegenden Formblatt rechtsgültig unterschrieben einzusenden an:

Rhein-Main-Hallen GmbH, Marktstraße 10, D - 65183 Wiesbaden

Zugelassen werden nur Firmen und deren Produkte, wenn sie diesen Bedingungen unter Punkt 5. entsprechen. Ein Konkurrenzausschluss ist nicht statthaft.

Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungseingänge. Es gilt das Datum der jeweiligen Anmeldung.

Die Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung zur Ausstellung kann zurückgezogen werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben erfolgte oder ein Aussteller den Zahlungsbedingungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Zum Zwecke der Anmelungsverarbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggfs. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

8. Zahlungsbedingungen

Die Standmietrechnung wird fällig am 15. Januar 2016 – ohne Abzug. Nach diesem Termin erstellte Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug des Standes. Wird die Zahlung nicht termingerecht vorgenommen, kann der Veranstalter den Vertrag lösen und 100 % der Standmiete geltend machen. Beanstandungen an der Rechnung müssen innerhalb 8 Tagen nach Rechnungserhalt gemeldet werden.

9. Platzzuteilung

Die Flächen werden vom Veranstalter in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen zugeteilt. Besondere Platzwünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind aber nicht verbindliche Vertragsbedingungen. Der Veranstalter behält sich Änderungen aus technischen Gründen, Stand- und/oder Hallenbereichsverlegungen vor.

10. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Die Aufnahme von Mitausstellern ist schriftlich zu beantragen und wird vom Veranstalter entschieden. Mitaussteller sind alle Firmen, die neben dem Hauptmieter auf dem Stand werblich in Erscheinung treten. Dies gilt auch, wenn sie eine enge rechtliche, organisatorische oder wirtschaftliche Verbindung zum Hauptmieter haben oder auch nur von diesem vertreten werden. Vertragspartner bleibt der Hauptmieter. Mitaussteller unterliegen den gleichen Vertragsbedingungen wie der Hauptmieter. Für Ware, Dienstleistungen oder Unternehmen, die nicht angemeldet und für die eine Zulassung nicht erteilt wurde, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

Mitaussteller sind wie der Hauptmieter zum Eintrag in den Aussteller-Katalog qualifiziert anzumelden, d.h. mit Nennung der Produkte oder Dienstleistungen, die beworben werden.

Gemeinschaftsstände werden genehmigt, wenn die fachliche Gliederung den Zulassungsbedingungen entspricht. Wird ein Stand mehreren Firmen gemeinsam überlassen, so haftet jede Firma als Gesamtschuldner.

11. Ausstellungsgüter und Verkaufsregelung

Waren und Dienstleistungen, die in der Anmeldung und Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Sie können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Ausstellungsstücke und Standmaterialien dürfen während der Dauer der Ausstellung nicht entfernt werden. Bestellungen oder Verkäufe dürfen nur für die ausgestellten und zugelassenen Waren entgegengenommen und getätigt werden.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aussteller

12. Standauf- und Abbau, Standgestaltung, Standbesetzung, Transport und Müllentsorgung

Um einen guten Gesamteindruck der Ausstellung zu gewährleisten, sind gegebenenfalls auf Anforderung durch den Veranstalter Unterlagen und Bildmaterial der Standgestaltung durch den Aussteller einzureichen. Es sind nur messeübliche Systemstände oder Stände in leichter Bauweise in vormontierten Zustand zugelassen. Das Zuschneiden und Lackieren ganzer Standaufbauten ist nicht gestattet.

Die Standbauhöhe von 2,50 m ist im Regelfall nicht zu überschreiten. Andere Bauhöhen, Elemente und Werbeträger sind gesondert anzumelden und bedürfen der Genehmigung durch die RMH GmbH. Alle verwendeten Materialien müssen den Brandschutznormen nach DIN 4102 entsprechen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind für die Aussteller verbindlich. Die Technischen Sicherheitsvorschriften - siehe Homepage www.iss2016.de der Rhein-Main-Hallen GmbH sind zu beachten. Die zulässige Bodenbelastung darf in der Regel 500 kg/qm nicht überschreiten. Für höhere Gewichte ist die Genehmigung bei den RMH einzuholen.

Die zugeteilten Standbegrenzungen sind einzuhalten. Die Gänge dürfen weder durch Standmaterial noch durch Ausstellungsgüter eingeengt werden. Der Veranstalter behält sich in jedem Fall vor, nicht genehmigte Standflächenüberschreitungen aus Sicherheitsgründen entfernen zu lassen.

Während der Öffnungszeiten für Besucher ist der Ausstellungsstand mit Personal zu besetzen.

Für das Verbringen der Ausstellungsgüter, den Transport und das Be- und Entladen an und in den Ausstellungshallen ist das zugelassene Transportunternehmen des Messecenter Rhein-Main durch Vermittlung über die RMH GmbH zu beauftragen. Schwere Gewichte, für die Gabelstapler oder Schwerlastgeschirr erforderlich sind, sind rechtzeitig dem Transportunternehmen zu melden.

Verpackungsmaterialien sind rechtzeitig vor Ausstellungseröffnung zu entfernen und dürfen weder in noch hinter den Ausstellungsständen gelagert werden.

Der Standabbau darf nicht vor Ende der offiziellen Ausstellungszeit (So. 13.03.2016 – 16.00 Uhr) begonnen werden. Bei Zuwiderhandlungen wird dem Aussteller eine Vertragsstrafe von mindestens € 500,00 auferlegt. Die Stände sind bis zum Ende der oben genannten Abbauzeit vollständig zu entfernen. Nicht abgebaute und abgeholte Ausstellungsstände und Materialien werden nach diesem Termin zu Lasten des Ausstellers vom Beauftragten des Veranstalters entfernt.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist der Verursacher verpflichtet, für die sachgerechte Beseitigung seiner Abfälle Sorge zu tragen (Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994, BGBL 1/, S. 2705). Hierzu erhalten die Aussteller gesonderte Informationen und Bestellformulare im Service-Katalog ISS 2016.

13. Heizung, Beleuchtung, Energie, Reinigung, Telekommunikationsanschlüsse

Für die allgemeine Heizung, Belüftung und Beleuchtung des Messecenter Rhein-Main sind die RMH GmbH zuständig.

Die Kosten für die Installation von Elektro-, Telekommunikations- und anderen Anschlüssen gehen direkt zu Lasten der Aussteller. Die Installationen dürfen nur durch die für die RMH GmbH tätigen Dienstleister oder von diesen zugelassenen Firmen durchgeführt werden. Alle Dienstleistungen und verbrauchsabhängigen Gebühren sind vom Aussteller nach Rechnungserhalt an die durchführenden Institutionen direkt zu bezahlen. Der Veranstalter ist bei der Bestellung behilflich und tritt als Vermittler auf. Für die Bestellung von Dienstleistungen werden dem Aussteller gesonderte Bestellformulare zugesandt. Für die zu erwartenden Kosten kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

Die Rhein-Main-Hallen GmbH als Veranstalter sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle Installationen zu überprüfen. Der Aussteller haftet für alle durchgeführten Installationen und eingebrachten Maschinen und Geräte und die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sowie für Schäden, die durch ungenehmigte und unkontrollierte Energieentnahme entstehen.

Für Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr oder technischer Geräte entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

Die allgemeine Reinigung der Gänge zwischen den Ständen ist Sache der Rhein-Main-Hallen GmbH. Die tägliche Reinigung der Ausstellungsstände obliegt dem Standinhaber. Das für RMH zuständige Reinigungsunternehmen ist vom Aussteller im Bedarfsfall direkt zu beauftragen (siehe Aussteller-Service-Katalog ISS 2016).

14. Betreten fremder Ausstellungsstände

Außerhalb der täglichen Ausstellungsöffnungszeiten und ohne Genehmigung der Standinhaber dürfen fremde Ausstellungsstände nicht betreten werden.

15. Aufsicht und Bewachung

Die allgemeine Aufsicht des Ausstellungsgeländes veranlasst der Veranstalter. Die Aufsicht beginnt mit dem ersten Aufbau- und endet mit dem letzten Abbautag. Es gelten die jeweils für die Veranstaltung gültigen Auf- und Abbauzeiten. Der Veranstalter ist berechtigt notwendige Kontrollmaßnahmen durchführen zu lassen. Der Ausschluss der Haftung durch den Veranstalter für alle Sach- und Personenschäden wird durch die allgemeine Aufsicht nicht eingeschränkt. Wird vom Aussteller eine besondere Standbewachung gewünscht, werden entsprechende zugelassene Bewachungsunternehmen vermittelt.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aussteller

16. Hausrecht

Der Veranstalter übt für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht im Messecenter Rhein-Main, Wallau, aus.

17. Haftpflichtversicherung – Haftungsausschuss - Ausstellerversicherung

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzlichen Haftungsverpflichtungen abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritter, nicht jedoch des Standpersonals der Aussteller. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Leckage, Wasserschäden, Transportschäden hat sich der Aussteller selbst zu versichern. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und Abhandenkommen von Standeinrichtungen.

18. Anlieferungen / Postsendungen / Speditionsdienste

Materialien, Ausstellungsgüter oder sonstige Zustellungen werden vor Aufbaubeginn durch das Messecenter Rhein-Main, Wallau, nicht angenommen. Nur in Ausnahmefällen ist eine Annahme sichergestellt, jedoch ohne jegliche Haftung und Gewähr. Bitte dringend beachten:

Anlieferungen, Sendungen, Pakete etc. sind termingerecht zu Aufbaubeginn! zu senden an:

Messecenter Rhein-Main

Robert-Bosch-Str. 5- 7, D - 65719 Hofheim-Wallau

Pflichtangabe: Messe ISS 2016, Halle EG oder OG, Stand Nr. und Firmenname

Sendungen, die nicht korrekt adressiert sind, werden durch das Messecenter Rhein-Main, Wallau und/oder die RMH GmbH nicht angenommen! Der Aussteller haftet für Schäden, die durch seine Beauftragten oder durch für ihn tätig werdende Dritte entstehen.

19. Werbung und Bewirtschaftung (Catering) im Ausstellungsbereich

Werbung: Mit Ausnahme von gesondert vereinbarten Aktionen dürfen Werbemittel und Drucksachen nur innerhalb der eigenen Ausstellungsstände aufgestellt oder verteilt werden. Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind unzulässig. Bei akustischen, optischen und mobilen Werbemitteln ist darauf zu achten, dass Nachbaraussteller nicht belästigt werden. Eventuell erforderliche Genehmigungen für V-Vorführungen oder musikalische Wiedergabe aller Art sind vom Aussteller direkt einzuholen, z.B. bei der GEMA und die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Bewirtungen und/oder über das für Ausstellungsstände übliche Maß hinausgehende Aktivitäten ggfs. in festlichem Rahmen mit Musik und/oder anderweitigen Darbietungen im gesamten inneren und äußeren Bereich des Veranstaltungsgeländes bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter.

Catering: Die gesamte Bewirtschaftung, im Besonderen gastronomische Leistungen betreffend, ist ausschließlich Recht des Messecenters Rhein-Main, Wallau. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet. Mieter, Veranstalter und deren Aussteller verpflichten sich zur uneingeschränkten Beachtung des Exklusiv-Bewirtschaftungsrechtes. Bei Nichtbeachtung des Exklusivrechtes kann eine Abgeltung pauschal oder bis zu 20 % der getätigten bzw. verlorenen Gastronomieumsätze berechnet werden. In Ausnahmefällen ist die Belieferung durch Fremdfirmen bzw. die Selbstversorgung an Ihrem Messestand im Vorfeld anzuzeigen.

Bestellformulare für Standbewirtungen entnehmen Sie bitte dem Service-Katalog ISS 2016.

20. Ausstellerausweise

Stand bis 10 qm - 2 Ausweise, für jede weiteren 5 qm 1 weiterer Ausweis ohne Berechnung. Die Ausweise werden nach Ihren Vorgaben ausgestellt und Ihnen termingerecht ausgehändigt. Sie gelten nicht als Zutrittsberechtigung zu Vortragsveranstaltungen. Für die Auf- und Abbaizeit sind Ausstellerausweise nicht erforderlich.

21. Rücktritt und Änderung

Bis zur schriftlich erteilten Zulassung zur Ausstellung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standflächen durch den Aussteller nicht mehr möglich. Änderungen der zugeteilten Standflächen durch den Veranstalter aus technischen Gründen oder zur Wahrung des optischen Gesamtbildes der Ausstellung berechtigen nicht zum Rücktritt oder zu Zahlungsminderungen. Ergeben notwendige Änderungen eine Reduzierung der Standfläche, so wird eine Neuberechnung der Miete vorgenommen und die Differenz erstattet. Stände, die nicht bis mindestens Freitag, 11.03.2016, 12.00 Uhr, bezogen sind, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben, jedoch haftet der nicht erschienene Aussteller für den vollen Rechnungsbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen werden.

22. Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter gezwungen, durch unabwendbare, nicht von ihm verschuldete Gründe oder durch höhere Gewalt die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder teilweise zu schließen oder aufzugeben, so besteht für den Aussteller weder Anspruch auf Rücktritt oder Mietminderung noch auf Schadenersatz. Hat der Veranstalter die Aufgabe der Ausstellung zu vertreten, schuldet der Aussteller keine Miete. Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

23. Schriftform

Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und Einzelregelungen werden schriftlich getroffen. Mündliche Absprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wiesbaden, sofern der Aussteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich/rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekanntem Ort verlegt.
01.09.2014